

Gabriela SIGNORI, *Schädliche Geschichte(n)? Bücher, Macht und Moral aus dem Blickwinkel spätmittelalterlicher Fürstenspiegel*, HZ 275 (2002) S. 593–623, zieht Äußerungen von Vincenz von Beauvais bis Erasmus von Rotterdam heran, um die erhebliche Bandbreite der Urteile über den pragmatischen Nutzen geschichtlicher Lektüre, namentlich antiker Klassiker und darauf beruhender Dichtungen, für die Fürstenbildung zu demonstrieren. R. S.

Zdeněk UHLÍŘ, *Determinace Mařka Rvačky na obranu Řehoře XII.* [mit Zusammenfassung: *Mauritius Rvačkas Determination zur Verteidigung von Papst Gregor XII.*], *Historia Universitatis Carolinae Pragensis* 41 (2001) S. 177–193, druckt aus der Hs. XII F 30 der Prager Nationalbibl. die Verteidigungsschrift für Papst Gregor XII. durch den tschechischen Prager Theologieprofessor Mauritius Rvačka vom J. 1408 gegen den Angriff Johann Falkenbergs und ordnet die Auseinandersetzung in den entsprechenden historischen Kontext ein.

Ivan Hlaváček

Élisabeth MAGNOU-NORTIER, *Sur l'origine des Constitutions sirmondien-nes*, *Revue de droit canonique* 51 (2001) S. 279–303, möchte die als Sirmond-sche Konstitutionen bekannte Sammlung von Kaisergesetzen des 4. und 5. Jh., die von der Forschung allgemein als echt und vor Mitte des 5. Jh. zusammen-gestellt angesehen wird, als Fälschung erweisen. Fälschungsort sei Lyon und als Zeitraum sei das zweite Drittel des 8. Jh. anzusetzen. In dieser Zeit habe die Kirche von Lyon und Burgund unter Karl Martell schwer zu leiden gehabt und mit den Kaisergesetzen sollte demonstriert werden, wie die Kirche richtig zu behandeln sei. Zeitgleich mit den Konstitutionen sei das *Constitutum Con-stantini* entstanden, das aber einen ganz anderen Geist offenbare: Bei den Fälschern von Lyon zeige sich „un courant épiscopalien et peut-être gallican“, bei den Verfassern des *Constitutum Constantini* „un courant ultramontain et bonifacien“ (S. 301). Diese Schlüsse zieht die Vf. aus einer atemberaubenden Kombination von Vermutungen und Behauptungen, die durch überhaupt nichts zu belegen sind. Vielleicht hätten die genauere Berücksichtigung der Überlieferung der Konstitutionen – die einzig vollständige Hs. stammt aus dem 7. Jh. – und der modernen Forschung derartig abwegige Ergebnisse verhin-dert.

D. J.

Chiara VALSECCHI, *Oldrado da Ponte e i suoi consilia. Un'auctoritas del primo trecento* (Università degli studi di Milano-Bicocca. Facoltà di giurispru-denza 6) Milano 2000, Giuffrè, VII u. 841 S., ISBN 88-14-08679-6, EUR 61,97. – Die Vf. setzt sich in vorbildlicher Weise mit den Konsilien des Oldradus da Ponte auseinander, die dessen Ruhm begründen und in ihrer Bedeutung bereits von F. C. von Savigny hervorgehoben wurden. Die Arbeit zerfällt in einen textkritischen (S. 31–320) und einen juristischen Teil (S. 321–716). In der Ein-leitung stellt die Vf. in einer biographischen Skizze die wenigen gesicherten Lebensdaten des Oldradus zusammen (S. 5–29; mit vielen Präzisierungen), der